

Satzung

der „Hannover Fabrik e. V.“
vom 16.07.2007

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Hannover Fabrik“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2007 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Produktionstechnologie des Standortes Region Hannover. Dadurch soll die Attraktivität der Region für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung sowie für qualifizierte Arbeitskräfte erhöht werden, damit der Standort im deutschen und europäischen Standortwettbewerb der Produktionstechnologie profiliert und positioniert wird.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Zusammenarbeit von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die
 1. die Entstehung marktgerechter Innovationen
 2. die Entwicklung interessanter Projekte
 3. die Erhöhung der Standortattraktivität für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung sowie für qualifizierte Arbeitskräftefördern soll.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich gegenüber dem Aufnahmewilligen zu tun. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der ablehnenden Entscheidung folgenden Tag. Der Vorstand hat die Beschwerde umgehend dem Vorsitzenden der Berufungskammer bzw. des Aufsichtsrats vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Berufungskammer bzw. der Aufsichtsrat.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Gesellschaft,
 2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Vorstandsbeschluss gem. § 3 Abs. 6 erfolgen kann,
 4. durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn für zwei aufeinander folgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens eine Mahnung pro fälligem Beitrag voraus. In der Mahnung für den Beitrag des zweiten Jahres ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

- (5) Wenn das Mitglied durch Mahnung mit der Zahlung für den Beitrag eines Jahres in Verzug gekommen ist, ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung des ausstehenden Beitrages.

- (6) Der Vorstand kann die Ausschließung durch einen Mehrheitsbeschluss aussprechen, wenn das Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich.
- (7) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Die Ausschließungsentscheidung muss schriftlich begründet werden. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von einem Monat durch schriftliche Beschwerde gegenüber dem Vorstand vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ausschließungsentscheidung folgenden Tag. Der Vorstand hat die Beschwerde umgehend dem Vorsitzenden der Berufungskammer bzw. des Aufsichtsrats vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Berufungskammer bzw. der Aufsichtsrat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung legt ebenfalls fest, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
- (3) Der Beitrag ist im voraus zahlbar und für das Jahr des Eintritts monatlich anteilig zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Den Mitgliedern steht es frei, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter, Vorhaben erforderlich ist.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Vereins, gemeinsam mit dem Schatzmeister, statt eines Geldbetrages eine Sachleistung vereinbaren.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8);
2. der Vorstand (§ 9);
3. die Berufungskammer (fakultativ) (§ 10)
4. Geschäftsführer (fakultativ) (§ 11)
5. das Kuratorium (fakultativ) (§ 12)
6. der Aufsichtsrat (fakultativ) (§ 13)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse folgenden Tag. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Ergänzung beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung um satzungsändernde Punkte ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung sowie einen Plan für die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (vorbehaltlich von § 9 Abs. 5 Satz 4);
 2. Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;
 4. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 6. Satzungsänderungen;
 7. die Auflösung des Vereins;
 8. die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen;
 9. Wahl der Mitglieder der Berufungskammer;
 10. Entscheidung, ob ein Aufsichtsrat eingerichtet werden soll;
 11. falls die Einrichtung eines Aufsichtsrats beschlossen wurde, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 12. die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- (4) Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen, soweit mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zugestimmt hat.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss können gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Die Gründungsmitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über zwei Stimmen, die nicht notwendig einheitlich abgegeben werden müssen. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

- (10) Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter. Dieser muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (11) Der Vorstand wird nach Positionen gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder gelten als Bewerber, es sei denn sie stellen sich nicht zur Wiederwahl. Weitere Bewerber müssen grundsätzlich für eine bestimmte Position vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Die Mitgliederversammlung kann allerdings auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einen Beschluss fassen, dass eine Gesamtliste aller Bewerber für den Vorstand ohne Spezifizierung der Position vorbereitet wird und die fünf Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, als Vorstand gewählt sind. In diesem Fall verteilt der Vorstand die einzelnen Positionen intern durch Beschluss gem. § 9 Abs. 7.
- (12) Die Berufungskammer und ein möglicher Aufsichtsrat werden anhand einer Gesamtliste aller vorgeschlagenen Bewerber gewählt. Die bisherigen Mitglieder von Berufungskammer bzw. Aufsichtsrat gelten als Bewerber, es sei denn sie stellen sich nicht zur Wiederwahl. Die drei Bewerber für die Berufungskammer bzw. fünf für den Aufsichtsrat, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer des Vorstands (§ 9 Abs. 8). In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen drei Monaten einzuberufen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. Erster Vorsitzender
 - 2./3. 2 Stellvertreter
 4. Schatzmeister

- (2) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder oder bei juristischen Personen deren Organe oder Mitarbeiter bestellt werden.

- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Erste Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

- (4) Falls der Verein über einen Aufsichtsrat verfügt, dürfen Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 10 % der von der Mitgliederversammlung genehmigten geplanten Jahresgesamtausgaben des Vereins oder Dauerschuldverhältnisse mit jährlichen Verpflichtungen von mehr als 10 % der von der Mitgliederversammlung genehmigten geplanten Jahresgesamtausgaben des Vereins nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat schriftlich zugestimmt hat.

- (5) Der Vorstand ist zuständig für:
 1. die Leitung des Vereines sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
 2. Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
 3. Erstellung eines Geschäftsberichts;
 4. Buchführung;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4;
 7. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 10 Jahre. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Im übrigen gilt § 8 Abs. 14 Satz 2.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Zu Beginn jeder Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern einen Schriftführer. Dieser behält die Position des Schriftführers bis zur nächsten Vorstandssitzung.

§ 10

Berufungskammer

- (1) Die Berufungskammer besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder der Berufungskammer müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder der Berufungskammer werden.
- (2) Die Berufungskammer hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über Beschwerden gegen ablehnende Aufnahmeentscheidungen (§ 3 Abs. 2);
 2. Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen (§ 3 Abs. 7);
- (3) Die Mitglieder der Berufungskammer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Berufungskammer bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

- (4) Die Berufungskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Sitzungen verantwortlich ist. Die Berufungskammer ist innerhalb eines Monats nach Vorlage der Beschwerde durch den Vorstand gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 7 einzuberufen.
- (5) Der Berufungskammervorsitzende leitet die Sitzungen der Berufungskammer.
- (6) Die Berufungskammer entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung über Beschwerden gegen ablehnende Aufnahmeentscheidungen (§ 3 Abs. 2) muss nicht begründet werden. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen (§ 3 Abs. 7) muss schriftlich begründet werden. Dem Vorstand ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist an die Entscheidung der Berufungskammer gebunden und hat den Beschwerdeführer schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten.
- (7) Die Beschlüsse der Berufungskammer sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Berufungskammervorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs. 1 einen Aufsichtsrat zu errichten führt zur automatischen Auflösung der Berufungskammer. Die Auflösung ist aufschiebend bedingt durch die wirksame Wahl eines Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat übernimmt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Aufgaben der Berufungskammer.

§ 11

Geschäftsführer

Der Vorstand kann für die allgemeinen Tagesgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer gegen Entgelt bestellen. Die Vollmacht und Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand definiert. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 12

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen.

- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Auch Nicht-Vereinsmitglieder dürfen Mitglieder des Kuratoriums werden. Weder Vorstandsmitglieder noch mögliche Geschäftsführer dürfen Mitglied im Kuratorium werden.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein beratend zu unterstützen. Es kann dafür Empfehlungen an den Verein und seine übrigen Organe aussprechen.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.
- (5) Das Kuratorium soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Kuratoriumssitzungen verantwortlich ist. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies verlangen.
- (6) Der Kuratoriumsvorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Die Vorstandsmitglieder sowie ein möglicher Geschäftsführer haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Kuratoriumssitzungen, jedoch kein Stimmrecht. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer zu den Sitzungen des Kuratoriums unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.
- (7) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Kuratoriumsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Aufsichtsrates beschließen. Der Aufsichtsrat ersetzt dann die Berufungskammer nach Maßgabe des § 10 Abs. 8.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates werden. Aufsichtsratsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
1. Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen;
 2. Schriftliche Zustimmung zu Vertragsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von mehr als 10 % der von der Mitgliederversammlung genehmigten geplanten Jahresgesamtausgaben des Vereins (§ 9 Abs. 4); bei einem Wert von mehr als 25 % der von der Mitgliederversammlung genehmigten geplanten Jahresgesamtausgaben des Vereins darf die Zustimmung durch den Aufsichtsrat nur erteilt werden, wenn die Ausgabe Teil der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Einnahmen- und Ausgabenplanung (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) war;
 3. Prüfung des Einnahme- und Ausgabeplanes;
 4. Prüfung des Jahresberichts;
 5. Wahrnehmung aller gem. § 10 der Berufungskammer obliegenden Aufgaben;
 6. alle weiteren nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung des Einnahme- und Ausgabeplanes und des Jahresberichts schriftlich an die Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Versammlungsleiter vorzustellen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen verantwortlich ist. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder und ein möglicher Geschäftsführer haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Aufsichtsratsitzungen, jedoch kein Stimmrecht. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten können die anwesenden Vorstandsmitglieder und ein möglicher Geschäftsführer durch Beschluss von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer zu den Sitzungen des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.

- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.
- (3) Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen der „Stiftung Industrieforschung“, Lindenallee 39 a, 50968 Köln, zuzuführen, welche diese Mittel ausschließlich zur Stärkung der Produktionstechnologie des Standortes Region Hannover zu verwenden hat. Kann das Vereinsvermögen dieser Stiftung aus Rechtsgründen, z.B. wegen der Auflösung der Stiftung, nicht anfallen oder hat sich der Stiftungszweck der Stiftung im Verhältnis zu der bei Gründung dieses Vereins maßgeblichen Stiftungssatzung erheblich geändert, so fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen, dass diese Mittel ausschließlich zu Zwecken der Stärkung der Produktionstechnologie des Standortes Region Hannover zu verwenden hat.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

Jahresbeiträge Hannover Fabrik e. V.

Gemäß § 6 der Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.07.2007 beträgt der Jahresbeitrag für Mitglieder

- 950,- EUR** für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern
- 1.750,- EUR** für Unternehmen mit 10 – 50 Mitarbeitern
- 3.000,- EUR** für Unternehmen mit 51-200 Mitarbeitern
- 4.500,- EUR** für Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern
- 300,- EUR** für Non-Profit Institutionen bzw. gemeinnützige Unternehmen

jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Beitrag ist im Voraus zahlbar und für das Jahr des Eintritts monatlich anteilig zu entrichten.

Hannover Fabrik e. V.
Geschäftsstelle
Vahrenwalderstraße 7
30165 Hannover

Leiter der Geschäftsstelle
Axel Johnen

Tel. +49 511 590 3537
Fax +49 511 5903542

info@hannover-fabrik.de
www.hannover-fabrik.de

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover 200546

Sitz des Vereins
Marschstraße 25
31535 Neustadt

Vorstand:
Rudolf Hein (Vorsitzender)
Gunnar Detto
Jens Gue
Dirk Willkomm
Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 900 190 833